



# Bekanntmachung

## Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „GE Unterzeitlarn“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau hat in seiner Sitzung am 11.12.2025, Nr. 360-11/2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „**GE Unterzeitlarn**“, in der rechtsverbindlichen Fassung vom 11.12.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Durch den Bebauungsplan werden die betreffenden Grundstücksflächen von der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO umgewidmet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung und § 30 BauGB.

Der Bebauungsplan „**GE Unterzeitlarn**“ liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Schönau, Bachhamer Straße 22, 84337 Schönau während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus; er kann dort eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) werden Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönau, 20. Januar 2026

Aushang: vom 21.01.2026

bis 23.02.2026

Noder, Geschäftsleiter